

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

die den Haupt- und Spezial-Telegraphenbüreaux bewilligte  
Provision. \*)

(Vom 23. Dezember 1867.)

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Antrag seines Postdepartements,  
beschließt:

1. Die Haupt- und Spezialtelegraphenbüreaux erhalten eine Provision von einem Rappen für jedes tagirte interne oder internationale Telegramm, welches sie beim Abgang eingeschrieben und befördert oder welches sie erhalten und bei der Ankunft eingeschrieben, oder welches sie erhalten und übertelegraphirt haben.

2. Die auf diese Weise für jedes Büreau sich ergebende Summe wird unter alle Beamten des Büreaus (die Volontäre ausgenommen) zu gleichen Theilen vertheilt. Diejenigen Beamten, welche aus irgend einem Grunde länger als einen Tag in demselben Monate vom Büreau abwesend sind, haben für die Zeit ihrer Abwesenheit keinen Theil an der Provision. Dagegen haben die von der Verwaltung bezahlten und einem Büreau provisorisch zugetheilten Beamten und Tele-

---

\*) Für die Zwischenbüreaux bewilligte Provision s. den Bundesrathsbeschluss vom 1. März 1867. (Eidg. Gesesammlung, Band IX, Seite 32.)

graphengehilfen Anspruch auf ihren Antheil an der Provision während der ganzen Zeit ihrer Verwendung auf diesem Bureau.

In den Spezialbureauz, wo nur ein Beamter angestellt ist, der für die nöthige Aushilfe auf seine Verantwortlichkeit zu sorgen hat, fällt demselben die ganze Provision zu. Wenn indessen der Fall eintreten sollte, daß dieser Beamte auf Kosten der Verwaltung ersetzt werden müßte, so fällt die Hälfte der Provision seinem Stellvertreter zu.

Auf ähnliche Weise wird in etwa vorkommenden anders kombinirten Fällen verfahren.

3. In den Telegraphenbureauz, welchen von der Verwaltung ernannte Ausläufer beigegeben sind, wird den letztern für jede durch ihre Vermittlung an Bestimmung vertragene und taxirte Depesche eine Provision von 5 Rappen vergütet.

4. Auf die Vertheilung des Ertrags der Provision unter die Ausläufer eines Bureauz sind die Bestimmungen vom ersten Alinea des vorstehenden Artikels 2 anwendbar.

5. In den Haupt- und Spezial-Telegraphenbureauz, welchen keine von der Verwaltung ernannte Ausläufer zugetheilt sind, erhält der mit der Besorgung des Ausläuferdienstes beauftragte Beamte, abgesehen von der im Art. 1 erwähnten Provision, eine Entschädigung von 10 Rappen für jede durch seine Vermittlung an Bestimmung beförderte Depesche.

6. Der gegenwärtige Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft, und das Postdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 23. Dezember 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



## **Bundesrathsbeschuß betreffend die den Haupt- und Spezial-Telegraphenbureaux bewilligte Provision.\*) (Vom 23. Dezember 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1867
Date	
Data	
Seite	247-248
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 649

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.